

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Niederpleiser Frischlinge“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin. Er trägt nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr vom 01. August bis 31. Juli.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ganzheitliche Bildung von Kindern und die Begleitung der kindlichen Entwicklung. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Den Aufenthalt in der Natur, um freie Bildung und kindgerechte Entfaltung zu ermöglichen. Durch die Umwelt werden alle Sinne angesprochen, die Phantasie der Kinder angeregt, die Gesundheit gefördert und das ökologische Bewusstsein geschult.
 - b) Pädagogische Arbeit unter der Maxime „Beziehung statt Erziehung“. Dem Beziehungsaufbau wird ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Die ErzieherInnen und Mitarbeitenden nehmen die Kinder als gleichwertige Kommunikationspartner wahr, denen sie wertschätzend begegnen.
 - c) Den Aufbau einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
 - d) Stetige Weiterentwicklung eines Konzepts für eine lebensweltorientierte und familienergänzende Begleitung der Kinder auf wissenschaftlichen Grundlagen verschiedener Forschungsgebiete.
 - e) Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet Sankt Augustin und Umgebung.
 - f) Die aktive Mitarbeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
2. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten in Sankt Augustin.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Niederpleiser Frischlinge“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, insbesondere die Eltern der in der Einrichtung des Vereins betreuten Kinder, werden, die den Vereinszweck (§ 2) unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

2. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Beide Erziehungsberechtigte jedes Kindes, das den Waldkindergarten besucht, müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Eltern bilden die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft; alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Sofern besondere Gründe vorliegen, dass ein/e Erziehungsberechtigte/r kein Vereinsmitglied werden soll, kann in Einzelfällen auch nur ein/e Erziehungsberechtigte/r Vereinsmitglied werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag für eine aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Beratung mit der Kindergartenleitung.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
6. a) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung beim Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliedschaft erlöschen dann ebenfalls mit Ablauf des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres.
 b) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund; hierüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person. (Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, einschließlich Zahlungssäumnis des Vereinsbeitrags von mehr als 90 Tagen nach Fälligkeit, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen schriftlich aufzufordern. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.) oder
 - durch Tod.
- c) Mit der Aufnahme des Kindes in die Schule, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine passive, es sei denn, das Mitglied tritt unter Einhaltung der Fristen laut §4.6 a) aus.
- d) Mit dem Ende der aktiven Mitgliedschaft im Verein nach Punkt 6. endet auch das Anrecht auf einen Kindergartenplatz für die Kinder des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Beiträge und Mitarbeit

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 11). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Alle aktiven Mitglieder (vgl. § 4 Abs. 2) sind verpflichtet die vom Vorstand festgelegte Anzahl von Pflichtarbeitsstunden zur Erledigung von Vereinsarbeit zu leisten.
3. Die Arbeitseinsätze sind verschiedenartig organisiert und finden entsprechend auf Vereins-, Einrichtungs- oder Gruppenebene statt. Die jeweilige Planung erfolgt dementsprechend entweder durch den Vorstand, die Leitung, die ErzieherInnen oder andere damit beauftragte Vereinsmitglieder.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich regelmäßig über die Aushänge an den Infowänden, der Messenger-Gruppe oder Kita-App, Auskünfte der ErzieherInnen und ElternvertreterInnen usw. über anstehende Aktionen und Arbeitseinsätze zu informieren und sich gegebenenfalls in Listen einzutragen.
5. Geleistete Arbeitseinsätze sind vom Mitglied dem Verein unter Angabe von Datum, Dauer und Tätigkeit anzugeben.

6. Für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden können durch den Vorstand Strafzahlungen nach Ermessen festgelegt werden. Die Höhe dieser Zahlungen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Auslagenersatz

Die Mitglieder der Vereinsorgane (§ 7) sind ehrenamtlich tätig. Für die Vereinsarbeit erforderliche Auslagen der Mitglieder der Vereinsorgane werden bei Vorlage entsprechender Originalbelege vom Verein erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, darunter einer/einem 1. Vorsitzenden, einer/einem 2. Vorsitzenden, einer/einem Schriftführer/in und bis zu zwei Beisitzer/innen. Die Vorstandsmitglieder regeln ihre interne Aufgabenverteilung untereinander, wobei die Bereiche Finanzen, Personal und Qualitätssicherung abgedeckt sein sollten.
2. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
7. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
8. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
9. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes werden die/der stellvertretende Vorsitzende und ein/e BeisitzerIn neu gewählt. Ihre Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauffolgenden Jahr werden die/der erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und ein/e Beisitzerin neu gewählt. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.
10. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
11. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
12. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich auf digitalem Wege, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
13. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
14. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Konsens-Prinzip. Ist auf diesem Weg keine Entscheidung möglich, beschließt eine einfache Mehrheit.
15. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren

schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Haftung

1. Der Verein schließt aus, dass er im Schadensfall (auch bei Fahrlässigkeit) den erweiterten Vorstand in enge Haftung nimmt.

§ 10 Vereinsstreitigkeiten

1. Jedes Mitglied, der Vorstand und dessen Mitglieder können bei Streitigkeiten die/den Schlichtenden anrufen. Jeder der streitenden Parteien hat das Recht, eine/n Schlichtenden vorzuschlagen. Der/die Schlichtende muss von beiden Parteien akzeptiert werden. Vor Beschreiten des Rechtsweges ist diesem/r 30 Kalendertage lang Gelegenheit zur Vermittlung zu geben.
2. Die streitenden Personen sind zur Teilnahme an max. 3 Schlichtungsterminen verpflichtet.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Alternativ kann das Einladungsschreiben persönlich (auch durch Dritte) ausgehändigt werden.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und vor der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen (§ 12)
 - Auflösung des Vereins (§ 14)
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Festsetzung des Beitrags (§ 5)
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Für jedes Kind, das den Waldkindergarten besucht, haben die Erziehungsberechtigten eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der jeweiligen ProtokollantIn zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Sankt Augustin e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DS-GVO.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Die Satzung wurde heute beschlossen.
Sankt Augustin, den 24.11.2022

Unterschriften